

kundenhinterlegung innert zwölf Monaten beim Amt für Justiz hinterlegt wird, besteht keine Verpflichtung zur Eintragung der Treuhänderschaft.⁹⁹

Die Treuhänderschaft wird grundsätzlich nach den Vorschriften der Treuhandurkunde beendet oder wenn das Treugut untergeht und kein Ersatz an dessen Stelle tritt.¹⁰⁰ Der Tod des Treugebers oder Treuhänders beeinflusst hingegen das Bestehen der Treuhänderschaft grds. nicht.

4.2.2 Vermutetes Treuhandverhältnis gem. Art. 898 PGR

Das vermutete Treuhandverhältnis ist in Art. 898 PGR gesetzlich normiert und kann mit dem Implied Trust¹⁰¹ des Common Law verglichen werden. Der Abs. 1 leg. cit. enthält insofern die Vermutung, dass, mangels anderer Bestimmungen, das Verhältnis zwischen dem Treuhänder und Treugeber wie ein Treuhandverhältnis zu behandeln ist und für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Vermögens- oder Rechtsinhaber und dem Dritten, die auf das Treuhandverhältnis bezüglichen Vorschriften, insbesondere über die Stellung des Treuhandgutes bei Zwangsvollstreckung und im Konkurs, sinngemäss anzuwenden sind. Eine Unterscheidung zwischen dem Treuhandverhältnis und dem vermuteten Treuhandverhältnis ist sachgerecht, weil die Vorschriften über das Treuhandverhältnis auf diese lediglich sinngemäss anzuwenden sind.¹⁰²

4.2.3 Vollmacht – Auftrag – Stellvertretung gem. §§ 1002 ff. ABGB

In den §§ 1002 ff. ABGB sind die bürgerlichrechtlichen Regelungen zu Auftrag und Vollmacht zu finden. Die beiden Rechtsinstitute sind streng voneinander zu trennen, obwohl sie der (österreichische) Gesetzgeber des ABGB unter demselben Titel als Bevollmächtigungsvertrag geregelt hat.¹⁰³ Die Vollmacht beinhaltet ein rechtliches Können des Bevollmächtigten im Aussenverhältnis. Er kann durch seine Handlungen Rechtswirkungen in der Sphäre des Geschäftsherrn herbeiführen. Zur Begründung einer Vollmacht (Vertretungsmacht) ist eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung des Gewaltgebers ausreichend, da die Vollmacht keine Handlungspflicht enthält. Der Auftrag hingegen bezieht sich lediglich auf das Innenverhältnis zwischen Beauftragtem und Auftraggeber. Somit ist der Inhalt des Auftrages ein rechtliches Müssen und somit eine Verpflichtung des Beauftragten für den Auftraggeber tätig zu werden.¹⁰⁴ Dies setzt die Zustimmung des Auftraggebers voraus, weshalb es sich um ein zweiseitiges Rechtsgeschäft zwischen Geschäftsherrn und Beauftragtem handelt. Vollmacht und Auftrag können sich gegenseitig überschneiden.

⁹⁹ Vgl. Art. 902 PGR.

¹⁰⁰ Vgl. Art. 906 PGR.

¹⁰¹ Dieser beinhaltet den Resulting Trust sowie den Constructive Trust.

¹⁰² Siehe hierzu bspw. *Tamm*, Anstalt 43.

¹⁰³ *Riedler*, Zivilrecht I, Allgemeiner Teil⁵ (2010) 324.

¹⁰⁴ *Riedler*, Zivilrecht 324.